

Schwaben Dampf e. V., Neuoffingen



Vereinsatzung - Neufassung 2009

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schwaben Dampf e. V. mit Sitz in Offingen/Donau. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. Das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Eisenbahn sowie deren Bedeutung in der Gegenwart, insbesondere im Bereich der von Neuoffingen ausgehenden Eisenbahnlinien, zu erhalten, zu wecken und zu pflegen.
2. Der Erwerb und die Erhaltung des Lokschuppens inkl. Nebengebäuden in Neuoffingen im Sinne eines Baudenkmals.
3. Der Betrieb von historischen Zügen.
4. Die Erhaltung und Instandsetzung von historischem und sonstigem Eisenbahnmaterial, insbesondere Dampflokomotiven, in eigenen Sammlungen sowie die aktive Unterstützung Dritter.
5. Sammlung von Dokumentationen in Bild, Ton und Schrift und die Herausgabe von Veröffentlichungen.

§ 3 - Zweckförderung

Der Verein will seine Ziele erreichen durch:

1. Zusammenarbeit mit den beteiligten Bahnverwaltungen, den Anliegergemeinden sowie mit Vereinigungen und Körperschaften gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
2. Aktive Mitarbeit seiner Mitglieder beim Betrieb und in der Instandhaltung der Fahrzeuge und Bahnanlagen.
3. Die Förderung der Wissenschaft und Volksbildung auf dem Gebiet der Eisenbahngeschichte und des Eisenbahnwesens.
4. Einbeziehung der Jugend in seine Aktivitäten zur Weckung des Interesses an Geschichte und Technik der Eisenbahn.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch Pflege des Denkmalschutzes und der Heimatkunde. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Es werden
unterschieden.

1. Aktive Mitglieder
2. Fördermitglieder

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluß des Vorstandes erworben. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zahlung der jeweiligen Aufnahmegebühr fällig, näheres regelt die Beitragsordnung. Über die Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet zunächst der Vorstand. Die / der Betroffene kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. Aktive Mitglieder:

ab dem 16. Lebensjahr zur uneingeschränkten Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen.

2. Fördermitglieder:

zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die vom Verein erlassene Satzung und die Beschlüsse zu beachten.

2. Den für das laufende Kalenderjahr fälligen Beitrag fristgerecht zu zahlen.

§ 9 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch die Auflösung ohne Rechtsnachfolger.

2. Durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt kann mit sechswöchiger Frist schriftlich an den Vorstand zum jeweiligen Geschäftsjahresende erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind jedoch voll zu entrichten. Als Austrittserklärung ist zu behandeln, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr rückständig ist.

Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

3. Durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluß entscheidet zunächst der Vorstand. Die / der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschuß die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 10 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung statt zu finden.

§ 11 - Finanzierung

Die Finanzierung der Ausgaben des Vereines erfolgt im wesentlichen durch

1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Sie enthält Angaben über:

- a. Art und Höhe der Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- b. Art, Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags für aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- c. Sonderregelungen die der Vorstand in Einzelfällen nach Ermessen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung einzelner Mitglieder vornehmen kann. Diese Sonderregelungen bedürfen, mit Rücksicht auf das Mitglied, nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

2. Spenden

§ 12 - Vereinsorgane

1. Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein aus mindestens 6 Personen bestehender Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Aufgaben vom übrigen Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.

Der Vorstand hat jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a. dem Vorstandssprecher
- b. dem stellv. Vorstandssprecher
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer
- e. dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
- f. dem Vorstand für Technik

Die Mitgliederversammlung kann die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder und Beisitzer, die ebenfalls aktive Mitglieder sein müssen, beschließen und diesen weiteren Aufgaben übertragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen.

Sämtliche Beschlüsse der Vorstandssitzung werden in das Protokollbuch aufgenommen und vom Vorstandssprecher und dem Protokollführer unterzeichnet.

2. Der Vorstandssprecher und sein Stellvertreter

Der Vorstandssprecher und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein; sie sind Vorstand im Sinne §26 BGB.

Der Vorstandssprecher und sein Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und Leitung der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung

a. Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Alljährlich bis spätestens Mai muß eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Ihre Aufgaben sind:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Satzungsänderungen
5. Bestätigung der Beitragsordnung
6. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter
7. Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern.
8. Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse, über Nichtaufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
9. Entscheidung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen

b. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. Auf Beschluß des Vorstandes
2. Auf mit schriftlichen Gründen versehenen Antrag eines Viertels der aktiven Mitglieder.

c. Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher zur Post zu geben. Es gilt der Poststempel.

d. Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende Januar schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Anträge nach diesem Termin bis zu einer Woche vor dem Termin der HV sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Diese und Anträge die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden können nur dann zur Beschlußfassung gelangen, wenn dazu die Zustimmung von mindestens 60% der anwesenden Mitglieder erfolgt. Anträge auf Änderung der Satzung können nur beraten aber nicht beschlossen werden.

4. Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie haben vor jeder Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und einen schriftlichen

Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht ist von einem der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 - Beschlußfassung und Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden unter Stichtscheid des Sitzungsleiters mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Abstimmungen werden in geheimer Wahl vorgenommen, sofern dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

2. Über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und die geschlossene Aufnahme anderer Vereine, die künftig nicht mehr selbständig fortbestehen, kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Beschlußfassung über die Auflösung oder das Aufgehen des Vereins "Schwaben Dampf e.V." in einem anderen Verein kann nur bei Anwesenheit von mindestens 50% der aktiven Mitglieder erfolgen. Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

3. Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokollbuch aufgenommen und vom Vorstandssprecher und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 14 - Mitarbeiter

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur den satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Mitarbeiter und Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die Mitglieder des Vorstandes, die aktiven Mitglieder sowie die aktiv tätigen Mitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen können gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.

3. Der Vorstand hat das Recht hauptamtliche Mitarbeiter gegen entsprechendes Entgelt zu bestellen, sofern dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 15 - Schlußbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, geht sein gesamtes Vermögen an das "Deutsche Museum" in München über, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach satzungsgemäßen Bestimmungen zu besorgen.

Neuoffingen, den 30.05.2009

.....
Stefan Dudas 1. Vorstandssprecher

.....
Hugo Nather 2. Vorstandssprecher